

Delegationsbeschluss über den Vollzug des Sozialhilfegesetzes

Der Gemeinderat Kirchberg SG erlässt gestützt auf Art. 93 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) sowie Art. 5 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 folgenden Delegationsbeschluss:

Art. 1 Geltungsbereich

Die Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz erstreckt sich auf die Einwohner der Gemeinde Kirchberg sowie auf die AufenthalterInnen.

Die Sozialhilfe nach der besonderen kantonalen Gesetzgebung gilt ausschliesslich für die Einwohner der Gemeinde Kirchberg.

Art. 2 Anwendbares Recht

Die öffentliche Sozialhilfe wird nach der kantonalen Gesetzgebung, nach eidgenössischem Recht und nach Staatsverträgen durchgeführt.

Art. 3 Organe

Organe der öffentlichen Sozialhilfe sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Sozialkommission
- c) das Sozialamt

Zuständigkeiten

Art. 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt die Sozialkommission und erlässt den Delegationsbeschluss über den Vollzug des Sozialhilfegesetzes.

Art. 5 Sozialkommission

Die Sozialkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates (Präsidium) und mindestens zwei weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Besteht die Sozialkommission aus der Mindestgrösse von 3 Mitgliedern, ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

Die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter des Sozialamtes führt das Protokoll der Sitzungen der Sozialkommission und hat beratende Stimme.

Aufgaben

Art. 6 Sozialkommission

- a) Festsetzung von Grundsätzen und Erlass von Richtlinien für die Bemessung und Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Rahmen des Sozialhilfegesetzes;
- b) Entscheid über die Anwendung von Richtlinien für die wirtschaftliche Sozialhilfe von anerkannten Fachorganisationen;
- c) Vorberatung eines Grundlagenpapiers über die Betreuung Asylsuchender/Flüchtlinge zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat;
- d) Aufsicht über das Sozialamt;
- e) Entscheid in Einzelfällen:
 - bei denen die Sachlage unklar oder die Rechtslage umstritten ist;
 - wo bezüglich Ausrichtung und Bemessung, Kürzung, Einstellung oder Verweigerung von wirtschaftlicher Sozialhilfe erhebliche Ermessensspielräume bestehen;
 - wo der Beizug einer Rechtsvertretung zur Prozessführung zur Diskussion steht;
 - wo die Besonderheiten des Falles es erfordern.
- f) Erteilen von Kostengutsprachen über Fr. 1'000.00 durch den Kommissions-Präsidenten und die Leitung des Sozialamtes bzw. die entsprechenden Stellvertretungen;
- g) Mieten von geeigneten Unterkünften für die Unterbringung von obdachlosen, asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen;
- h) Bereitstellung von internen und externen Beschäftigungsprogrammen für ausgesteuerte sozialhilfeabhängige Personen und Festlegung der Rahmenbedingungen;
- i) Erfassung von sozialen Bedürfnissen und Mitwirkung bei der Planung von bedarfsgerechten Angeboten im Sozialbereich sowie bei der Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen mit privaten Institutionen mit Antragstellung an den Gemeinderat;
- j) Stellungnahme zu sozialpolitischen Anliegen und Geschäften des Gemeinderates;
- j) Öffentlichkeitsarbeit in der öffentlichen Sozialhilfe.

Art. 7 Sozialamt

- a) Ausrichtung und Bemessung, Kürzung, Einstellung oder Verweigerung von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Einzelfall im Rahmen der von der Sozialkommission festgelegten Grundsätzen und erlassenen sowie anwendbar erklärten Richtlinien, inklusive Beschlussfassung;
- b) Gewährung von persönlicher und betreuender Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen oder Delegation der persönlichen und betreuenden Sozialhilfe an andere Fachstellen;
- c) Erteilen von Kostengutsprachen bis Fr. 1'000.00 durch die Leitung des Sozialamtes bzw. die entsprechende Stellvertretung;
- d) Unterbringung von obdachlosen, asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen;

- e) Unterstützung und Betreuung von asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Richtlinien;
- e) Anwendung des Grundlagenpapiers über die Betreuung Asylsuchender/Flüchtlinge;
- f) Zuweisung von ausgesteuerten sozialhilfeabhängigen Personen an interne oder externe Beschäftigungsprogramme und Regelung der Vertragsverhältnisse im Rahmen der Vorgaben der Sozialkommission;
- g) Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung;
- h) Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach der kantonalen Gesetzgebung;
- i) Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen nach der kantonalen Gesetzgebung;
- j) Übernahme von unerheblichen Krankenkassenbeiträgen nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung;
- k) Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen, von Sozialversicherungs- und Privatversicherungsleistungen sowie von weiteren Forderungen;
- l) Geltendmachung der Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz und von zu Unrecht ausgerichteten Leistungen nach der besonderen Gesetzgebung;
- m) Vertretung der Gemeinde und der Klienten in der öffentlichen Einzelfallhilfe gegenüber Dritten sowie Einreichung und Anerkennung von Klagen, Erhebung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen gemäss Art. 5 Abs. 1 SHG im Rahmen von Art. 6 dieses Delegationsbeschlusses;
- n) Koordination der sozialen und spitalexternen Dienstleistungen und Institutionen;
- o) Weitere Aufgaben, welche nicht dem Gemeinderat oder der Sozialkommission vorbehalten sind.

Art. 8 Rechtspflege / Rekursinstanz

Auf Gemeindeebene ist der Gemeinderat oberste Rekursinstanz in Fragen der Sozialhilfe (Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Gegen Verfügungen des Sozialamtes kann innert 14 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Kirchberg Rekurs erhoben werden (Art. 40 i.V.m. Art. 47 VRP). Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung zu enthalten (Art. 48 VRP).

Art. 9 Vollzug

Dieser Delegationsbeschluss wird ab sofort angewendet und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Kirchberg, 19. März 2013

Gemeinderat Kirchberg

Ch. Häne
Gemeindepräsident

M. Brändle
Ratsschreiber